

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen des Maklerkunden (nachstehend Makler) mit der cyramo gmbh (nachstehend cyramo). Sie sind integrierender Bestandteil der Zusammenarbeitsvereinbarung. Für einzelne Geschäftsarten gelten neben diesen AGB die von der cyramo erlassenen Sonderbestimmungen. Dabei gehen diese Sonderbestimmungen den AGB vor, falls Widersprüche bestehen sollten, andernfalls ergänzen sie sich.

### 1. Grundsatz

Die cyramo verpflichtet sich zur sorgfältigen Bearbeitung und Abwicklung der ihr übertragenen Geschäfte. Nach der Prüfung des Maklers mittels Fragebogen und Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung erbringt die cyramo verschiedene Dienstleistungen. Der Makler hat mit Unterzeichnung der Zusammenarbeitsvereinbarung den Inhalt der vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert.

### 2. Datenschutz

Die cyramo trifft geeignete organisatorische und technische Massnahmen für die Gewährleistung des Datenschutzes. Der Makler ist damit einverstanden, dass die cyramo personenbezogene Daten im Rahmen der Erfordernisse des vorerwähnten Vertragsverhältnisses sowie zu internen Zwecken bearbeitet.

### 3. Kundenprofil

Der Makler richtet sein Verhalten nach den Richtlinien des SIBA-Berufsbildes. Die cyramo erwartet ausdrücklich faires und korrektes Verhalten seiner Makler und Partner Dritten gegenüber. Dies beinhaltet die bedarfsgerechte, wahrheitsgetreue und umfassende Beratung und Information von deren Kunden (Versicherungsnehmern) ebenso wie die Wahrung der Interessen der Gesellschaften. Wo der Makler den Vertriebskanal via cyramo-Portefeuille-Pool wählt, akzeptiert er die geltenden Kooperations-Verträge und verpflichtet sich, ausschliesslich über diesen Kanal Offerte-Anfragen und Abschlüsse an die Gesellschaften zu tätigen. Der Makler hat seine Identität gegenüber den Gesellschaften offen zu legen und verpflichtet sich cyramo auf Wunsch über sämtliche relevanten Informationen seiner Kunden Auskunft zu geben. Gegenüber Dritten ist er zu stillschweigen über seine Geschäftsbeziehungen und der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Der Makler ist nicht ermächtigt: das Inkasso von Prämien- oder sonstigen Geldern durchzuführen, sofern er nicht vom Gläubiger dazu ermächtigt wurde, Versicherungs- oder sonstige Verträge sowie Antrags- oder Gesundheitsfragen von seinen Kunden blanko unterzeichnen zu lassen oder selbst auszufüllen.

### 4. Telefonische oder elektronische Auftragsentgegennahme und Mitteilungen

Der Makler ermächtigt die cyramo, Aufträge und Instruktionen auch telefonisch oder elektronisch (Fax, E-Mail oder SMS) entgegenzunehmen. Die cyramo ist jedoch nicht verpflichtet, mittels derartiger Medien übermittelte Mitteilungen des Maklers entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren, es sei denn, die cyramo bestätige dem Makler, den Auftrag auszuführen bzw. von der Mitteilung Kenntnis genommen zu haben. Die cyramo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, telefonisch oder elektronisch entgegengenommene Aufträge vor deren Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

### 5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Kommunikations-, Übermittlungs-, oder Transportsystemen entstehenden Schaden und jegliches damit verbundene Risiko trägt der Makler, sofern die cyramo kein grobes Verschulden trifft.

### 6. Reklamationen

Reklamationen wegen erfolgter oder unterlassener Ausführung von Aufträgen jeder Art haben innerhalb 30 Tagen zu erfolgen, andernfalls gilt das Verhalten der cyramo als genehmigt.

### 7. Entschädigung

Der Makler hat gegenüber cyramo den Anspruch auf die Entschädigungen, welche von den Versicherungsgesellschaften an die cyramo ausbezahlt werden. Grundlage dafür sind die gültigen Mandatsverträge mit den Versicherungsnehmern, die Vereinbarung zwischen dem Makler und cyramo und die Vereinbarungen zwischen cyramo und den Versicherungsgesellschaften. Die Mandatsverträge müssen entweder auf alle 3 Parteien lauten (cyramo gmbh / Makler / Versicherungsnehmer) und von diesen unterzeichnet sein oder im Mandatstext muss die Zusammenarbeit mit einem Backoffice-Dienstleister klar ersichtlich sein. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Makler geregelt.

Cyramo bringt die Aufwendungen, entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Makler und cyramo, direkt vom Guthaben des Maklers in Abzug. Übersteigt die Forderung von cyramo das Entschädigungsguthaben, wird der Differenzbetrag in Rechnung gestellt. Die Abrechnung gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum derselben schriftlich mit Begründung beanstandet wird. Bleibt die Zahlung bis zum Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen aus, ist die cyramo berechtigt, sämtliche Dienstleistungen an den Makler ohne weitere Mitteilung einzustellen.

Kommt der Makler seiner Zahlungspflicht nicht fristgerecht nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Die cyramo ist berechtigt, pro Mahnung mindestens CHF 20.- in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren bleiben vorbehalten.

Die cyramo ist ermächtigt, Forderungen gegenüber Makler mit allfälligen Guthaben zu verrechnen.

### 8. Änderungen

Die cyramo behält sich vor, ihr Dienstleistungsangebot, die Gebührensätze oder die AGB jederzeit und mit sofortiger Wirkung abzuändern und dem Makler hiervon auf geeignete Weise Kenntnis zu geben. Sollte der Makler durch diese Änderungen erheblich benachteiligt sein, ist er berechtigt, den Vertrag per Inkrafttreten der neuen Konditionen zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 30 Tage nach Inkrafttreten der neuen Konditionen. Die Änderung von Steuer- oder anderen massgeblichen Abgabensätzen berechtigt die cyramo, ihre Tarife ohne entsprechende Vorankündigung anzupassen. Der Makler hat in diesem Fall kein Kündigungsrecht.

### 9. Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die cyramo behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

### 10. Haftung

Die cyramo haftet für Schäden, die mit der Ausführung eines Auftrages entstehen nur dann, wenn sie grobfahrlässig gehandelt hat.

### 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Maklers mit cyramo unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Firmensitz der cyramo. Cyramo hat auch das Recht, den Makler beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

### 12. Teilnichtigkeit

Sollten Teile der AGB oder sonstiger Vereinbarungen nichtig oder anfechtbar sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest der Bestimmungen weiter. Die Bestimmungen werden dann so ausgelegt und gestaltet, dass der mit den nichtigen, anfechtbaren oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.